

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ERNi Druck und Media AG nachfolgend EDM genannt.

Der Besteller anerkennt mit der Erteilung des Auftrages die folgenden Geschäftsbedingungen:

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Offerten

Angebote, welche ohne definitive Unterlagen oder ohne klare Terminabsprache erstellt wurden, haben bloss Richtpreischarakter. Die Offerten der EDM gelten während 60 Tage. EDM behält sich vor, Offerten abzuändern oder zu widerrufen, bis der Auftrag in schriftlicher Form bestätigt ist.

3. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, falls nicht ausdrücklich anders bezeichnet, Nettopreise in CHF inklusive Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich vorbehältlich vor Auftragsbeendigung wirksam werdender Materialpreisaufschläge oder branchenüblicher Lohnerhöhungen.

4. Aufträge für Dritte

Will der Auftraggeber den Druckauftrag auf Rechnung eines Dritten oder mit dem Ziel, die Rechnung an einen Dritten zu stellen, abschliessen, bleibt er weiterhin Vertragspartei des Druckers und damit in Bezug auf die Bezahlung Schuldner.

5. Zahlung

Sie hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen. Andere Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt. Zahlungsgarantien können (auch nach Bestellsannahme) verlangt werden. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsabwicklung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten sofort fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material oder Fremdarbeiten oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate hinzieht, ist die EDM berechtigt, Akonto-Zahlungen zur Deckung der Aufwendungen zu verlangen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Zahlungseingang Eigentum der EDM.

6. Lieferzeit

Zugesicherte Lieferzeiten gelten nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Manuskripte, Datenfiles, «Gut zum Druck» usw.) zum vereinbarten Zeitpunkt eintreffen und keine Ereignisse höherer Gewalt die Auftragsfertigung behindern. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der vollständigen Druckunterlagen und enden mit dem Tage der Lieferbereitschaft. Gerät die EDM unverschuldet in Lieferverzug, namentlich wegen höherer Gewalt, Elementarschäden, Krieg, Streik, Energie- oder Materialmangel, Verzug und Vertragsverletzungen (verschuldet oder unverschuldet) Dritter (z.B. Lieferanten), so berechtigt dies den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder die EDM für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Bei Terminüberschreitungen haftet EDM höchstens bis zur Höhe des Warenwertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt. Entstehen Maschinenstillstände, weil der Kunde die gesetzten Fristen oder Termine nicht einhält, ist EDM berechtigt, dem Kunden die durch den Produktionsausfall entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

7. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigungsanzeige ab, so ist die EDM berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung des Auftraggebers selbst an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

8. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge:

Die erstellten Zwischenmaterialien (digitale Daten, Datenbestände/-träger, Druckplatten, Stanz- und Prägewerkzeuge usw.) bleiben Eigentum der EDM, sofern nicht anders vereinbart.

9. Layouts, Konzepte, Skizzen, Entwürfe

Bestellte Entwürfe, Layouts, Konzepte, Blindmuster sowie fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag nachfolgt. Auch diese Arbeiten gelten als eigenständige Aufträge und unterliegen vollumfänglich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Urheberrechte

Das Urheberrecht an kreativen und gestalterischen Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der EDM.

11. Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Kunden zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederverwendung.

12. Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanweisungen

versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Werden mehrmals Abzüge erstellt, kontrolliert er, ob früher angebrachte Korrekturen und Ergänzungen berücksichtigt sind. Die EDM haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen müssen vom Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigt werden, ansonsten keine Rechtswirkung abgeleitet werden kann. Mit der Unterzeichnung des «Gut zum Druck» auf dem Kontrollabzug ermächtigt er die EDM zur Produktion des Auftrages. Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet oder ruft der Auftraggeber ohne diese Datenträger direkt ab, so trägt er das volle Risiko. Die Haftung von EDM beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit.

13. Mehraufwand, Autorkorrekturen

Vom Besteller oder dessen beauftragtem Vermittler verursachter Mehraufwand infolge verspäteter Anlieferung von Unterlagen oder des «Gut zum Druck» sowie durch Bereinigung oder Überarbeitung von Manuskripten, Datenbeständen oder anderen Vorlagen und nach dem «Gut zum Druck» verlangte Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Mehr- oder Minderlieferungen

Unterschreitet oder übersteigt die gelieferte Menge die bestellte Quantität um nicht mehr als 10%, so gilt der Vertrag in dieser Beziehung als erfüllt. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

15. Vom Besteller geliefertes Material

Vom Besteller beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Die Einlagerung des Materials erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

16. Lieferung, Verpackung

Wird nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab EDM. Die Transport- und/oder Postversand-Kosten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder zum Selbstkostenpreis fakturiert.

17. Mängelrügen

Der Besteller prüft sorgfältig, ob das erhaltene Produkt vertragskonform ist. Er vergewissert sich auch, dass alle Korrekturen und Ergänzungen berücksichtigt sind. Mängel sind sofort nach der Entdeckung, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht als Mängel gelten im Rahmen normaler Fertigungstoleranzen liegende geringfügige Abweichungen des Materials in Farbe, Struktur und Gewicht sowie in Druckbild und Druckfarbe. Keine Mängel sind ferner Fehler, die der Besteller vor oder mit der Erteilung des «Gut zum Druck» hätte korrigieren können. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Zeit eine Wiedergutmachung des Mangels.

18. Haftungsbeschränkungen

Der EDM übergebene Manuskripte, Datenträger/-bestände, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung wird generell wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Schäden.

19. Bei elektronischen Daten und Datenübernahme

Für vom Kunden angelieferte Daten (per Datenträger oder -leitung), die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig oder mit Viren behaftet sind, übernimmt die EDM keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel des Druckproduktes entstehen. Die EDM hat jedoch das Recht, notwendige Korrekturen und Ergänzungen sowie Aufwendungen aus Folgeschäden wegen Viren dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Eine Haftung für Datenverluste von angelieferten und weiterzubearbeitenden respektive bearbeiteten Dateien wird von der EDM nicht übernommen. Ebenso kann die EDM nicht belangt werden für allfällige Schäden durch unbeabsichtigt weitergegebene computervirenbehaftete Dateien. Die Haftung beschränkt sich auf verursachte Fehler der EDM, sofern sie auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

20. Aufbewahrung von Druckunterlagen und Werkzeugen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Datenbeständen/-trägern, Skalen/Proofs sowie Stanz- und Prägewerkzeugen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrages erfolgende Aufzeichnung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers; insbesondere bleiben Risiken einer einwandfreien späteren Bereitstellung, aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken oder unbeabsichtigten Datenverlusts, vorbehalten. Die mit einer vereinbarten Aufbewahrung entstehenden Kosten für die Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet.

21. Lagerung von Fertigwaren und Halbfabrikaten

Für Drucksachen, die auf Kundenwunsch bei EDM eingelagert werden, wird eine marktübliche Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung erfolgt jährlich.

22. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Vertrag mit dem Besteller untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kaltbrunn.

Kaltbrunn, März 2020